HINWEISE ZUR BESTIMMUNGSGEMÄSSEN NUTZUNG DER TRINKWASSERINSTALLATION

Damit Sie jederzeit auf eine einwandfreie Trinkwasserqualität vertrauen können, möchten wir Sie auf einige wichtige Verhaltensregeln im Umgang mit Wasserentnahmestellen hinweisen.

Für den hygienisch sicheren Betrieb der Trinkwasserinstallation ist es entscheidend, dass sämtliche Entnahmestellen – etwa Wasserhähne und Duschen – regelmäßig genutzt werden. Insbesondere bei längerer Abwesenheit (z. B. im Urlaub) sollte das Wasser nach Ihrer Rückkehr gründlich durchgespült werden.

Regelmäßige Nutzung – was bedeutet das konkret?

Jede Entnahmestelle, die an die Trinkwasserinstallation angeschlossen ist, sollte spätestens alle 72 Stunden genutzt werden. Nur so ist ein vollständiger Wasseraustausch im Leitungssystem gewährleistet. Bei längerer Nichtnutzung können sich Mikroorganismen wie Legionellen vermehren.

Sollte eine regelmäßige Nutzung einzelner Zapfstellen nicht möglich sein – beispielsweise in Gäste-WCs oder selten genutzten Räumen – ist durch manuelle oder automatisierte Spülvorgänge sicherzustellen, dass keine Stagnation entsteht.

Verhalten bei längerer Abwesenheit

Dauer der Abwesenheit	Maßnahmen bei Rückkehr
4 Stunden bis 3 Tage	Stagnationswasser ablaufen lassen, bis sich Temperatur nicht mehr verändert
> 72 Stunden bis 7 Tage	Wasser an mehreren Entnahmestellen mind. 5 Minuten laufen lassen
Selten genutzte Leitungen (z. B. Gäste-WC)	Wöchentliche Spülung mit kaltem und warmem Wasser durch vollständige Entnahme
Bis 4 Wochen	Wasser an allen Entnahmestellen durchspülen nach DVGW W 551-3 (A)
1 bis 6 Monate	Spülung nach W 551-3 (A) und mikrobiologische Kontrolluntersuchung (kalt und warm)
> Über 6 Monate	Fachgerechte Wiederinbetriebnahme nach DIN EN 806-4 durch Installateur, inkl. Laborprüfung

i-0400-V01-2602

Warum das wichtig ist

Stagnierendes Wasser kann zur Bildung von Biofilmen führen, in denen sich Legionellen vermehren. Das Einatmen fein zerstäubten Wassers – zum Beispiel beim Duschen – kann insbesondere für empfindliche Personen eine gesundheitliche Gefahr darstellen.

Rechtlicher Hintergrund

Gemäß § 535 BGB ist der Vermieter verpflichtet, den Mietgegenstand in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten – hierzu gehört auch die Trinkwasserinstallation. Damit dies gewährleistet werden kann, ist die bestimmungsgemäße Nutzung durch alle Mietparteien zwingend erforderlich. Dies umfasst die regelmäßige Nutzung sämtlicher Zapfstellen sowie gegebenenfalls die Durchführung von Spülmaßnahmen.

Was Sie konkret tun können

- Nutzen Sie alle Wasserhähne, Duschen und Spülbecken mindestens alle 72 Stunden.
- Spülen Sie die Wasserleitungen nach längerer Abwesenheit gründlich durch.
- Vermeiden Sie eigenständige Umbauten oder Demontagen an Armaturen.
- Melden Sie ungewöhnliche Gerüche, Verfärbungen oder Temperaturschwankungen umgehend.

Bitte beachten Sie diese Hinweise in Ihrem eigenen Interesse und zur Sicherstellung eines hygienisch einwandfreien Betriebs der Trinkwasserinstallation.

i-0400-V01-2602